

Bundesstrafgericht
Tribunal pénal fédéral
Tribunale penale federale
Tribunal penal federal



Geschäftsnummer: RR.2015.191

Entscheid vom 14. Oktober 2015

Beschwerdekammer

Besetzung

Bundesstrafrichter Stephan Blättler, Vorsitz,
Andreas J. Keller und Cornelia Cova,
Gerichtsschreiber Stefan Graf

Parteien

A.,
vertreten durch Advokat Christoph Surber,

Beschwerdeführer

gegen

**STAATSANWALTSCHAFT BASEL-
LANDSCHAFT,**

Beschwerdegegnerin

Gegenstand

Internationale Rechtshilfe in Strafsachen an
Deutschland

Herausgabe von Beweismitteln (Art. 74 IRSG)

Sachverhalt:

- A.** Die Zweigstelle Lörrach der Staatsanwaltschaft Freiburg führt gegen B., C., D. und A. ein steuerstrafrechtliches Ermittlungsverfahren wegen des Verdachts der gemeinschaftlich begangenen Steuerhinterziehung in der Form eines Abgabebetrugs. Diesbezüglich ersuchte sie am 15. Februar 2011 das Bundesamt für Justiz (nachfolgend «BJ») rechtshilfewise u. a. um Durchsuchung der Räumlichkeiten der Firma E. (...) in Z. (CH) sowie um Sicherstellung und Herausgabe von Kontounterlagen, Rechnungen und Schriftverkehr.
- B.** Nachdem das Ersuchen vom BJ der Eidgenössischen Steuerverwaltung zur Überprüfung unterbreitet und von dieser am 1. Juli 2011 «grundsätzlich teilweise positiv» beantwortet worden war, wurde es am 4. Juli 2011 zur Erledigung an die Staatsanwaltschaft Basel-Landschaft übermittelt. Bezüglich der verlangten Hausdurchsuchung erliess die Staatsanwaltschaft Basel-Landschaft am 1. Dezember 2011 die entsprechende Eintretens- und Zwischenverfügung. Nach Rücksprache ersuchte die Staatsanwaltschaft Freiburg die Staatsanwaltschaft Basel-Landschaft am 3. Januar 2012, die angebehrte Hausdurchsuchung auch auf die sich ebenfalls am Sitz der Firma E. befindende Privatwohnung von A. auszudehnen. Am 12. Januar 2012 kam es zur Hausdurchsuchung und es wurden eine Reihe von Unterlagen und elektronischen Daten sichergestellt. Am 30. März 2012 wurden diese von der Staatsanwaltschaft Basel-Landschaft u. a. in Anwesenheit von A. triagiert (vgl. zum Ganzen den grauen Ordner mit der Aufschrift «Verfahrensakten»). Am 31. Juli 2012 nahm A. zum Rechtshilfeersuchen schriftlich Stellung und beantragte in erster Linie dessen Abweisung (act. 1.3). Mit Schlussverfügung vom 26. Mai 2015 bewilligte die Staatsanwaltschaft Basel-Landschaft u. a. die Herausgabe von bei A. sichergestellten Unterlagen und Daten an die ersuchende Behörde (act. 1.4).
- C.** Hiergegen gelangte A. mit Beschwerde vom 25. Juni 2015 an die Beschwerdekammer des Bundesstrafgerichts (act. 1). Er beantragt Folgendes:
1. Es sei das Rechtshilfegesuch der Staatsanwaltschaft Freiburg (Deutschland) – Zweigstelle Lörrach vom 15. Februar 2011 in Aufhebung der Schlussverfügung der Staatsanwaltschaft Basel-Landschaft vom 26. Mai 2015 vollumfänglich abzuweisen.
 2. Eventualiter sei die Schlussverfügung der Staatsanwaltschaft Basel-Landschaft vom 26. Mai 2015 aufzuheben und zur Neubeurteilung an diese zurückzuweisen.

3. Subeventualiter sei den deutschen Behörden eine Verwendungsbeschränkung der beschlagnahmten Unterlagen für den vorgeworfenen Deliktszeitraum von 2003 bis 2008 zu auferlegen und zwar in dem Sinne, dass die überstellten Dokumente und elektronischen Daten ausserhalb des genannten Zeitraums weder für Steuerverfahren noch für strafrechtliche Verfahren gegenüber dem Beschwerdeführer verwendet werden dürfen.

4. Unter o/e-Kostenfolge.

Mit Schreiben vom 13. Juli 2015 beantragt das BJ die kostenpflichtige Abweisung der Beschwerde, sofern auf diese einzutreten sei (act. 7). Die Staatsanwaltschaft Basel-Landschaft schliesst in ihrer Stellungnahme vom 15. Juli 2015 auf kostenfällige Abweisung der Beschwerde (act. 8). Der Beschwerdeführer hält mit Replik vom 24. Juli 2015 vollumfänglich an seinen Beschwerdeanträgen fest (act. 10). Die Replik wurde dem BJ und der Staatsanwaltschaft Basel-Landschaft am 27. Juli 2015 zur Kenntnis gebracht (act. 11).

Auf die Ausführungen der Parteien und die eingereichten Akten wird, soweit erforderlich, in den folgenden rechtlichen Erwägungen Bezug genommen.

Die Beschwerdekammer zieht in Erwägung:

1.

1.1 Für die Rechtshilfe zwischen der Schweiz und Deutschland sind primär das Europäische Übereinkommen vom 20. April 1959 über die Rechtshilfe in Strafsachen (EUeR; SR 0.351.1) sowie der Vertrag vom 13. November 1969 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Bundesrepublik Deutschland über die Ergänzung des EUeR und die Erleichterung seiner Anwendung (ZV EUeR; SR 0.351.913.61) massgebend. Ausserdem gelangen die Bestimmungen der Art. 48 ff. des Übereinkommens vom 19. Juni 1990 zur Durchführung des Übereinkommens von Schengen vom 14. Juni 1985 (Schengener Durchführungsübereinkommen, SDÜ; Abl. L 239 vom 22. September 2000, S. 19 – 62) zur Anwendung (TPF 2009 111 E. 1.2 S. 113). Im Verhältnis zu Deutschland sind ebenfalls in Kraft getreten die Bestimmungen des Abkommens vom 26. Oktober 2004 über die Zusammenarbeit zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft einerseits und der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten andererseits zur Bekämpfung von Betrug und sonstigen rechtswidrigen Handlungen, die ihre finanziellen Interessen beeinträchtigen (BBA; SR 0.351.926.81). Günstigere Bestimmungen

bilateraler oder multilateraler Übereinkünfte zwischen den Vertragsparteien bleiben unberührt (Art. 48 Abs. 2 SDÜ; Art. 26 Abs. 2 und 3 EUeR; Art. 25 Abs. 2 BBA).

- 1.2 Soweit diese Staatsverträge bestimmte Fragen nicht abschliessend regeln, gelangen das Bundesgesetz vom 20. März 1981 (Rechtshilfegesetz, IRSG; SR 351.1) und die Verordnung vom 24. Februar 1982 über internationale Rechtshilfe in Strafsachen (Rechtshilfeverordnung, IRSV; SR 351.11) zur Anwendung (Art. 1 Abs. 1 lit. b IRSG). Das innerstaatliche Recht gelangt nach dem Günstigkeitsprinzip auch dann zur Anwendung, wenn dieses geringere Anforderungen an die Rechtshilfe stellt (BGE 140 IV 123 E. 2 S. 126; 137 IV 33 E. 2.2.2 S. 40 f.; 136 IV 82 E. 3.1 m.w.H.). Vorbehalten bleibt die Wahrung der Menschenrechte (BGE 135 IV 212 E. 2.3; 123 II 595 E. 7c S. 617; TPF 2008 24 E. 1.1 S. 26). Auf Beschwerdeverfahren in internationalen Rechtshilfeangelegenheiten sind zudem die Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1968 über das Verwaltungsverfahren (Verwaltungsverfahrensgesetz, VwVG; SR 172.021) anwendbar (Art. 39 Abs. 2 lit. b i.V.m. Art. 37 Abs. 2 lit. a StBOG), wenn das IRSG nichts anderes bestimmt (siehe Art. 12 Abs. 1 IRSG).

2.

- 2.1 Die Schlussverfügung der ausführenden kantonalen oder der ausführenden Bundesbehörde unterliegt der Beschwerde an die Beschwerdekammer des Bundesstrafgerichts (Art. 80e Abs. 1 IRSG). Die entsprechende Beschwerdefrist beträgt 30 Tage (Art. 80k IRSG). Zur Beschwerdeführung ist berechtigt, wer persönlich und direkt von einer Rechtshilfemassnahme betroffen ist und ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung oder Änderung hat (Art. 80h lit. b IRSG). Personen, gegen die sich das ausländische Strafverfahren richtet, können Verfügungen nur anfechten, wenn eine Rechtshilfemassnahme sie persönlich und direkt betrifft und sie ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung oder Änderung haben (Art. 21 Abs. 3 IRSG). Die Beschwerdevoraussetzungen gemäss Art. 21 Abs. 3 IRSG sind dieselben wie in Art. 80h lit. b IRSG (vgl. hierzu die Botschaft vom 29. März 1995 betreffend die Änderung des Rechtshilfegesetzes [...], BBl 1995 III S. 19, 30). Als persönlich und direkt betroffen im Sinne der Art. 21 Abs. 3 und Art. 80h lit. b IRSG gelten namentlich der Kontoinhaber bei der Erhebung von Kontoinformationen sowie der Eigentümer oder der Mieter bei Hausdurchsuchungen (Art. 9a lit. a und b IRSV).
- 2.2 Mit der angefochtenen Verfügung wird die Herausgabe einer Reihe von auf verschiedenen Wegen erhobenen Unterlagen an die ersuchende Behörde

angeordnet. Zur Beschwerde legitimiert im Sinne von Art. 80h lit. b IRSG ist der Beschwerdeführer aber nur in dem Umfang, als die angefochtene Verfügung die Herausgabe von mittels Hausdurchsuchung in seinen Wohn- und Geschäftsräumlichkeiten erhobenen Unterlagen und Daten vorsieht. Konkret handelt es sich dabei um den im Dispositiv der Schlussverfügung genannten «ausgewerteten Datenträger mit fallrelevanten Daten» sowie um alle unter dem Titel «Hausdurchsuchung Liegenschaft A. (...)» aufgelisteten Unterlagen. Bezüglich der ebenfalls angeordneten Herausgabe von Ermittlungsberichten der Polizei sowie der Unterlagen zu den auf die Mitbeschuldigten B., C. und D. lautenden Bankkonten fehlt es dem Beschwerdeführer jedoch an der Beschwerdelegitimation. Diese ergibt sich auch nicht aus seiner Stellung als beschuldigte Person im ausländischen Strafverfahren (vgl. oben E. 2.1). Auf die vom Beschwerdeführer erhobene Beschwerde ist nach dem Gesagten nur insofern einzutreten, als sie sich gegen die Herausgabe der mittels Hausdurchsuchung in seinen Wohn- und Geschäftsräumlichkeiten erhobenen Daten und Unterlagen richtet.

3. Die Beschwerdekammer ist nicht an die Begehren der Parteien gebunden (Art. 25 Abs. 6 IRSG). Sie prüft die bei ihr erhobenen Rügen grundsätzlich mit freier Kognition. Sie ist aber nicht verpflichtet, nach weiteren der Gewährung der Rechtshilfe allenfalls entgegenstehenden Gründen zu forschen, die aus der Beschwerde nicht hervorgehen (BGE 132 II 81 E. 1.4; 130 II 337 E. 1.4; Urteil des Bundesgerichts 1A.1/2009 vom 20. März 2009, E. 1.6; TPF 2011 97 E. 5).
4. Sofern der Beschwerdeführer der Beschwerdegegnerin vorwirft, sie habe sich im Rahmen der angefochtenen Verfügung nicht mit seiner vorgängig vorgebrachten Stellungnahme auseinandergesetzt und dadurch seinen Anspruch auf rechtliches Gehör verletzt (act. 1, S. 11 f.), ist festzuhalten, dass Letztere nicht verpflichtet war, sich mit jeder tatbeständlichen Behauptung und jedem rechtlichen Einwand auseinanderzusetzen. Sie durfte sich auf die für den Entscheid wesentlichen Gesichtspunkte beschränken (BGE 139 IV 179 E. 2.2; 138 IV 81 E. 2.2; 134 I 83 E. 4.1; TPF 2009 49 E. 4.3; TPF 2006 263 E. 2.1 S. 265). Vor diesem Hintergrund ist die Begründung der angefochtenen Schlussverfügung nicht zu beanstanden. Ob die Begründung inhaltlich zu überzeugen vermag, ist nicht eine Frage des rechtlichen Gehörs, sondern der materiellen Überprüfung des Anfechtungsgegenstandes.

5.

5.1 Der Beschwerdeführer bringt sinngemäss vor, die von der ersuchenden Behörde untersuchten Delikte seien fiskalischer Natur. Diese seien nur rechtshilfefähig, wenn sie sich nach schweizerischem Recht unter den Tatbestand des Abgabebetrugs subsumieren liessen. Das Vorliegen eines solchen sei aber von der ersuchenden Behörde in ihrem Ersuchen nicht hinreichend glaubhaft gemacht worden (act. 1, S. 14 ff.).

5.2

5.2.1 Gemäss Art. 14 EUeR müssen die Rechtshilfeersuchen insbesondere Angaben über den Gegenstand und den Grund des Ersuchens enthalten (Ziff. 1 lit. b). Ausserdem müssen sie in Fällen wie vorliegend die strafbare Handlung bezeichnen und eine kurze Darstellung des Sachverhalts enthalten (Ziff. 2). Art. 28 Abs. 2 und 3 IRSG und Art. 10 Abs. 2 IRSV stellen entsprechende Voraussetzungen an das Rechtshilfeersuchen. Diese Angaben müssen der ersuchten Behörde die Prüfung erlauben, ob die doppelte Strafbarkeit gegeben ist (Art. 5 Ziff. 1 lit. a EUeR), ob die Handlungen wegen denen um Rechtshilfe ersucht wird, nicht ein politisches oder fiskalisches Delikt darstellen (Art. 2 lit. a EUeR) und ob der Grundsatz der Verhältnismässigkeit gewahrt wird (BGE 129 II 97 E. 3.1; TPF 2011 194 E. 2.1 S. 195 f.).

5.2.2 Die Vertragsparteien des EUeR können sich das Recht vorbehalten, die Erledigung von Ersuchen um Durchsuchung oder Beschlagnahme der Bedingung zu unterwerfen, dass die dem Ersuchen zugrunde liegende strafbare Handlung sowohl nach dem Recht des ersuchenden als auch nach dem des ersuchten Staates strafbar ist (Art. 5 Ziff. 1 lit. a EUeR). Die Schweiz hat für die Durchführung prozessualer Zwangsmassnahmen eine entsprechende Erklärung angebracht. Art. 64 Abs. 1 IRSG bestimmt (für die akzessorische Rechtshilfe), dass prozessuale Zwangsmassnahmen nur angewendet werden dürfen, wenn aus der Darstellung des Sachverhalts im Ersuchen hervorgeht, dass die im Ausland verfolgte Handlung die objektiven Merkmale eines nach schweizerischem Recht strafbaren Tatbestandes aufweist.

Für die Frage der beidseitigen Strafbarkeit nach schweizerischem Recht ist der im Rechtshilfeersuchen dargelegte Sachverhalt so zu subsumieren, wie wenn die Schweiz wegen des analogen Sachverhalts ein Strafverfahren eingeleitet hätte (BGE 132 II 81 E. 2.7.2 S. 90; 129 II 462 E. 4.4). Zu prüfen ist mithin, ob der im Ausland verübte inkriminierte Sachverhalt, sofern er – analog – in der Schweiz begangen worden wäre, die Tatbestandsmerkmale einer schweizerischen Strafnorm erfüllen würde. Die Strafnormen brauchen nach den Rechtssystemen der Schweiz und des ersuchenden Staates nicht identisch zu sein (BGE 132 II 81 E. 2.1 S. 84; 129 II 462 E. 4.6; 124 II 184

E. 4b/cc; TPF 2011 194 E. 2.1 S. 196). Dabei genügt es, wenn der im Rechtshilfeersuchen geschilderte Sachverhalt unter einen einzigen Straftatbestand des schweizerischen Rechts subsumiert werden kann. Es braucht dann nicht weiter geprüft zu werden, ob darüber hinaus auch noch weitere Tatbestände erfüllt sein könnten (BGE 129 II 462 E. 4.6).

5.2.3 Art. 3 Abs. 3 IRSG sieht in Übereinstimmung mit Art. 2 lit. a EUeR vor, dass Rechtshilfebegehren abzulehnen sind, wenn der Gegenstand des Verfahrens eine Tat bildet, die auf eine Verkürzung fiskalischer Abgaben gerichtet ist. Jedoch kann einem Ersuchen um Rechtshilfe nach dem dritten Teil des Gesetzes (andere Rechtshilfe) entsprochen werden, wenn das Verfahren einen Abgabebetrug betrifft (Art. 3 Abs. 3 lit. a IRSG). In diesem Fall besteht trotz des Wortlauts des Gesetzes (Kann-Vorschrift) eine Pflicht zur Rechtshilfeleistung, wenn die übrigen Voraussetzungen dafür erfüllt sind (BGE 125 II 250 E. 2 S. 252; TPF 2008 128 E. 5.4 S. 130; Entscheid des Bundesstrafgerichts RR.2011.143 vom 30. Januar 2012, E. 3.2.2; KOCHER, Basler Kommentar Internationales Strafrecht, Basel 2015, Art. 3 IRSG N. 277 f.). Der Begriff des Abgabebetruges bestimmt sich hierbei nach Art. 14 Abs. 2 VStrR (Art. 24 Abs. 1 IRSV; BGE 125 II 250 E. 3a; TPF 2008 68 E. 2.2 in fine). Den Tatbestand gemäss Art. 14 Abs. 2 VStrR erfüllt, wer durch sein arglistiges Verhalten bewirkt, dass dem Gemeinwesen unrechtmässig und in einem erheblichen Betrag eine Abgabe, ein Beitrag oder eine andere Leistung vorenthalten oder dass es sonst am Vermögen geschädigt wird. Als erheblich im Sinne dieser Bestimmung gelten vorenthaltene Beträge ab Fr. 15'000.– (BGE 139 II 404 E. 9.4 S. 435 mit Hinweis). Ein Abgabebetrug muss nicht notwendig durch Verwendung falscher oder verfälschter Urkunden begangen werden, sondern es sind auch andere Fälle arglistiger Täuschung denkbar (BGE 139 II 404 E. 9.4 S. 435; 137 IV 25 E. 4.4.3.2 m.w.H.; vgl. auch TPF 2008 128 E. 5.4 S. 130).

Zur Auslegung des Betrugsbegriffes ist auf die Umschreibung des Tatbestandes in Art. 146 StGB und die hierzu bestehende bundesgerichtliche Rechtsprechung abzustellen (TPF 2008 128 E. 5.4 S. 130; vgl. auch KOCHER, a.a.O., Art. 3 IRSG N. 211; EICKER/FRANK/ACHERMANN, Verwaltungsstrafrecht und Verwaltungsstrafverfahrensrecht, Bern 2012, S. 111; UNSELD, Internationale Rechtshilfe im Steuerrecht, Zürcher Diss., Zürich/Basel/Genf 2011, S. 24; HÜRLIMANN-FERSCH, Die Voraussetzungen für die Amts- und Rechtshilfe in Steuerstrafsachen, Zürcher Diss., Zürich/Basel/Genf 2010, S. 100). Insbesondere die dabei erforderliche Arglist wird in ständiger Rechtsprechung bejaht, wenn der Täter ein ganzes Lügengebäude errichtet oder sich besonderer Machenschaften oder Kniffe bedient. Ein Lügengebäude liegt vor, wenn mehrere Lügen derart raffiniert aufeinander abgestimmt sind

und von besonderer Hinterhältigkeit zeugen, dass sich selbst ein kritisches Opfer täuschen lässt. Als besondere Machenschaften gelten Erfindungen und Vorkehren sowie das Ausnützen von Begebenheiten, die allein oder gestützt durch Lügen oder Kniffe geeignet sind, das Opfer irrezuführen. Es sind eigentliche Inszenierungen, die durch intensive, planmässige und systematische Vorkehren, nicht aber notwendigerweise durch eine besondere tatsächliche oder intellektuelle Komplexität gekennzeichnet sind. Arglist wird aber auch schon bei einfachen falschen Angaben bejaht, wenn deren Überprüfung nicht oder nur mit besonderer Mühe möglich oder nicht zumutbar ist, und wenn der Täter das Opfer von der möglichen Prüfung abhält oder nach den Umständen voraussieht, dass dieses die Überprüfung der Angaben aufgrund eines besonderen Vertrauensverhältnisses unterlassen werde (BGE 135 IV 76 E. 5.2 S. 81 f. m.w.H.; Urteil des Bundesstrafgerichts SK.2013.40 vom 3. Juni 2014, E. 3.1.2; vgl. auch BLUMENSTEIN/LOCHER, System des schweizerischen Steuerrechts, 6. Aufl., Zürich 2002, S. 360). Ob eine Tat als Abgabebetrug zu qualifizieren ist, beurteilt sich allein nach den erwähnten Grundsätzen des schweizerischen Rechts und es ist unerheblich, ob das fragliche Verhalten nach dem Recht des ersuchenden Staates ebenfalls als Abgabebetrug gilt oder als Steuerhinterziehung geahndet wird (BGE 125 II 250 E. 3b; SANSONETTI, La coopération entre autorités fiscales et pénales, in: SJ 1999 II S. 376).

- 5.2.4** Liegt dem Rechtshilfeersuchen der Verdacht zugrunde, der Beschuldigte habe sich eines Abgabebetrugs schuldig gemacht, so haben sich die schweizerischen Behörden beim Entscheid über die Frage, ob die Täuschung, welche dem Beschuldigten vorgeworfen wird, arglistig sei, allein an die Darstellung des Sachverhalts im Rechtshilfeersuchen zu halten, soweit dieses nicht offensichtliche Fehler, Lücken oder Widersprüche enthält. Einerseits haben sich die schweizerischen Behörden grundsätzlich nicht darüber auszusprechen, ob die darin angeführten Tatsachen zutreffen oder nicht. Andererseits verlangt die Rechtsprechung, dass hinreichende Verdachtsmomente für den im Rechtshilfeersuchen enthaltenen Sachverhalt bestehen. Damit soll verhindert werden, dass sich die ersuchende Behörde unter dem Deckmantel eines von ihr ohne Vorhandensein von Verdachtsmomenten lediglich behaupteten Abgabebetrugs Beweise verschafft, die zur Ahndung anderer Fiskaldelikte dienen sollen, für welche die Schweiz gemäss Art. 3 Abs. 3 IRSG keine Rechtshilfe gewährt. Demnach ist es Sache der um Rechtshilfe ersuchenden ausländischen Behörde, in ihrem Ersuchen die Umstände darzulegen, aus welchen sich ergeben soll, dass der Beschuldigte arglistig gehandelt hat (BGE 125 II 250 E. 5b; Urteil des Bundesgerichts 2C_269/2013 vom 5. Juli 2013, E. 9.5; vgl. ferner DRENCKHAN/HANEBRINK, Steuerhinterziehung – Die Rechtslage in Deutschland und ihre Relevanz für in der Schweiz tätige

Bankmitarbeiter, in: Jusletter 7. April 2008, Rz. 36). Der ersuchende Staat hat seinem Gesuch nicht notwendigerweise die Beweismittel beizulegen; es genügt, wenn er diese bezeichnet und deren Existenz glaubhaft macht (BGE 116 Ib 96 E. 4c S. 103; ZIMMERMANN, *La coopération judiciaire internationale en matière pénale*, 4. Aufl., Bern 2014, N. 645). Bestehen Zweifel über die Merkmale der im Ersuchen erwähnten Abgaben, so holt gemäss Art. 24 Abs. 3 IRSV das BJ oder die kantonale Vollzugsbehörde die Stellungnahme der Eidgenössischen Steuerverwaltung ein. Deren Bericht bindet allerdings weder die ausführende Behörde noch die Beschwerdeinstanz (ZIMMERMANN, a.a.O., N. 646; vgl. zum Ganzen TPF 2008 128 E. 5.5 m.w.H.).

5.2.5 Betrifft ein Ersuchen aus Deutschland jedoch Straftaten aus dem Bereich der indirekten Fiskalität, gelten die beim Abgabebetrag von der bundesgerichtlichen Rechtsprechung geforderten erhöhten Anforderungen an die Darlegung der Verdachtsmomente nicht. Dies, weil sich die Schweiz gestützt auf Art. 51 lit. a SDÜ zur Leistung von Rechtshilfe auch bei einfachen Hinterziehungen von indirekten Steuern (Verbrauchssteuer, Mehrwertsteuer und Zoll; vgl. Art. 50 Abs. 1 SDÜ) bereit erklärt hat und in diesem Bereich der Ausschlussgrund gemäss Art. 3 Abs. 3 IRSG auf Grund des Vorranges des Staatsvertragsrechts nicht gilt. Gleiches ergibt sich aus Art. 31 Abs. 1 lit. a BBA (vgl. dazu UNSELD, a.a.O., S. 135 m.w.H.; HÜRLIMANN-FERSCH, a.a.O., S. 156 f.; siehe auch die Entscheide des Bundesstrafgerichts RR.2013.298 vom 6. Mai 2014, E. 4.2.2; RR.2011.143 vom 30. Januar 2012, E. 3.2.2 in fine).

5.3 Die ersuchende Behörde geht im Rahmen ihres Ersuchens davon aus, dass im Zeitraum von 2003 bis 2008 die Geschäfte der F. GmbH in Liq. mit damaligem Sitz in Basel tatsächlich nicht von der Schweiz, sondern von Deutschland aus geführt worden seien. Beim statutarischen Sitz in Basel habe es sich lediglich um eine Scheinadresse gehandelt. Der in Deutschland ansässige B. sei nach aussen als faktischer Geschäftsführer der F. GmbH aufgetreten. Da sich die geschäftliche Oberleitung der Gesellschaft tatsächlich in Deutschland befunden habe, sei diese in Deutschland unbeschränkt steuerpflichtig gewesen. Der Beschuldigte B. habe es diesbezüglich in pflichtwidriger Weise unterlassen, für die F. GmbH Körperschafts-, Gewerbe- und Umsatzsteuererklärungen abzugeben. Die genannten Steuern seien durch Nichtabgabe entsprechender Steuererklärungen vorsätzlich hinterzogen worden.

Den drei in Deutschland domizilierten Beschuldigten B., C. und D. wird weiter vorgeworfen, sie selbst bzw. die C. zuzurechnende G. GmbH hätten zu

Gunsten der F. GmbH Leistungen erbracht und hieraus Umsätze erzielt. Wegen des sich angeblich in der Schweiz befindenden Ortes der Geschäftsleitung der F. GmbH seien diese Umsätze beim Finanzamt Lörrach wider besseres Wissen als «nicht steuerbar» erklärt worden. Als Konsequenz sei für diese Umsätze keine Umsatzsteuer festgesetzt und abgeführt worden.

Den Beschuldigten C. und D. wird schliesslich vorgeworfen, sie hätten mit der F. GmbH weitere Umsätze erzielt, die überhaupt nicht erklärt worden und deshalb vollständig un versteuert geblieben seien. Diesbezüglich bestehe auch der Verdacht der Hinterziehung von Einkommenssteuern und dem Solidaritätszuschlag zur Einkommenssteuer.

Dem Beschuldigten A. als lediglich im Handelsregister eingetragenen Geschäftsführer der F. GmbH wird vorgeworfen, er habe die genannten Taten mittäterschaftlich mit den anderen drei Beschuldigten begangen.

5.4

5.4.1 Was die angebliche Hinterziehung von direkten Steuern zum Vorteil der F. GmbH angeht, wird im Ersuchen primär geltend gemacht, dass der eingetragene und der tatsächliche Sitz der Gesellschaft F. GmbH auseinanderfielen. Der Beschuldigte B. habe es als faktisch verantwortlicher Geschäftsführer weiter unterlassen, die vorgeschriebenen Steuererklärungen einzureichen. Der sich angeblich in der Schweiz befindende Ort der Geschäftsleitung sei «durch die vier Beschuldigten planvoll als Lügengebäude installiert und auch im Aussenverhältnis gegenüber Drittfirmen und Behörden aufrechterhalten» worden. Durch die Installation des Geschäftssitzes in der Schweiz und die Einrichtung entsprechender Bankkonten in der Schweiz hätten die Beschuldigten betriebliche Einnahmen «vollständig verschleiern» können. Mit diesem Vorgehen sei der Fiskus vorsätzlich getäuscht worden.

Bezüglich der Hinterziehung von Einkommenssteuern wird den Beschuldigten C. und D. in tatsächlicher Hinsicht lediglich vorgeworfen, Umsätze auf eigene, zu Gunsten der F. GmbH erbrachte Leistungen nicht deklariert zu haben. Derselbe Vorwurf wird im Rahmen des dem Ersuchen beiliegenden Zwischenberichts des Finanzamtes Freiburg-Land auch gegenüber dem Beschuldigten B. erhoben.

5.4.2 In tatsächlicher Hinsicht wird somit von der ersuchenden Behörde einzig geltend gemacht, das Einschalten einer Domizilgesellschaft stelle ein arglistiges Verhalten dar. Diese Tatsache wird von der ersuchenden Behörde weiter formelhaft als schwer durchschaubares Lügengebäude geschildert. Welche

konkreten Umstände aber zur Annahme führen sollen, dass die Beschuldigten in arglistiger Weise vorgegangen sind, lässt sich dem Ersuchen nicht entnehmen. Diesbezüglich ist festzuhalten, dass besondere Machenschaften und damit ein arglistiges Verhalten insbesondere dann bejaht werden müssen, wenn eine Domizilgesellschaft einzig zum Zwecke gegründet wird, die steuerrechtlich relevanten Verhältnisse zu verschleiern und die Steuerbehörde zu täuschen, soweit die Täuschung für diese nur schwer durchschaubar ist (Urteil des Bundesgerichts 6B_79/2011 vom 5. August 2011, E. 6.5.3). Die (einfache) Lüge durch Nichtdeklaration eines Einkommens und auf die Nachfrage der Steuerbehörde abgegebene Wiederholung dieser Lüge kann die Anforderungen an die Arglist nicht erfüllen. Entscheidend ist vielmehr, was der Steuerpflichtige im Hintergrund bereits vorgekehrt hat, um die Überprüfung seiner Deklaration zu erschweren oder gar zu verhindern. Im Bereich der internationalen Rechtshilfe betreffend Steuerdelikte gilt, dass Steuereinsparungs- bzw. Steuervermeidungsstrategien, welche sich auf die Ausschöpfung legaler Instrumente des Gesellschafts- und Fiskalrechts beschränken, wie z. B. die bloße Errichtung von steuerprivilegierten Domizilgesellschaften, grundsätzlich für sich alleine nicht als strafbare arglistige Täuschungsmethoden zu qualifizieren sind. Rechtshilfe ist diesbezüglich dann zu gewähren, wenn täuschende Vorkehren hinzutreten, die von der Fiskalbehörde – bei einer Gesamtwürdigung der fraglichen Steuerumgehungsmethode – nur schwer durchschaut werden können (BGE 139 II 404 E. 9.4 S. 435 m.w.H.). Vorliegend lässt die Schilderung wie erwähnt nicht erkennen, welche konkreten zusätzlichen – für die Steuerbehörde schwer durchschaubaren – Elemente vorhanden sind, welche das Vorgehen der Beschuldigten als arglistig erscheinen liesse. Was die Person des Beschuldigten B. anbetrifft, führt die ersuchende Behörde ja gerade selber aus, dieser sei nach aussen als faktischer Geschäftsführer der F. GmbH aufgetreten. Auch bezüglich der angeblichen Hinterziehung von Einkommenssteuern durch die drei in Deutschland ansässigen Beschuldigten B., C. und D. erschöpft sich der geltend gemachte Vorwurf auf die bloße Nichtdeklaration von aus eigener Geschäftstätigkeit erzielten Einkünften. Was darüber hinaus konkret zur Annahme eines arglistigen Verhaltens führen soll, ist aufgrund des Rechtshilfeersuchens nicht nachvollziehbar. Nach dem Gesagten erlaubt es die Sachverhaltsschilderung im Ersuchen – gerade auch angesichts der diesbezüglich höheren Anforderungen – unter dem Gesichtspunkt der doppelten Strafbarkeit nicht, das den Beschuldigten zur Last gelegte Verhalten unter den Tatbestand des Abgabebetrugs nach Art. 14 Abs. 2 VStrR zu subsumieren.

5.5

5.5.1 Hinsichtlich der angeblich hinterzogenen Umsatzsteuer ist dem Ersuchen zu entnehmen, dass die drei in Deutschland ansässigen Beschuldigten B., C. und D. ihre zu Gunsten der F. GmbH erbrachten Leistungen an deren Schweizer Adresse fakturierten. Da sich der faktische Geschäftssitz der F. GmbH aber in Deutschland befunden habe, seien die Leistungen jedoch zu Gunsten einer in Deutschland ansässigen Gesellschaft erfolgt und demzufolge aufgrund des Empfängerortsprinzips – anders als nicht steuerbare Leistungen ins Ausland – umsatzsteuerpflichtig gewesen. Durch die falsche Fakturierung sei so dem deutschen Fiskus die auf den entsprechenden Umsätzen geschuldete Umsatzsteuer entzogen worden. Soweit die Beschuldigten zudem zu Gunsten der F. GmbH erbrachte Umsätze überhaupt nicht deklariert hätten, sei auch die darauf geschuldete Umsatzsteuer hinterzogen worden.

5.5.2 Im Rechtshilfeverkehr gemäss SDÜ im Bereich der indirekten Fiskalität kann Rechtshilfe verweigert werden, wenn bestimmte Deliktssummen nicht überschritten werden, es sei denn die Tat wird wegen ihrer Art oder wegen der Person des Täters von der ersuchenden Vertragspartei als sehr schwerwiegend betrachtet (Art. 50 Abs. 4 SDÜ; siehe auch den gleichlautenden Art. 3 Abs. 1 BBA). Beinhalten die beantragten Rechtshilfemassnahmen eine Durchsuchung oder Beschlagnahme, so dürfen diese keinen weitergehenden Bedingungen unterworfen werden als denen, dass die dem Rechtshilfeersuchen zugrunde liegende Tat nach dem Recht beider Vertragsparteien mit einer Freiheitsstrafe oder die Freiheit beschränkenden Massregel der Sicherung und Besserung im Höchstmass von mindestens sechs Monaten bedroht ist, oder nach dem Recht einer der beiden Vertragsparteien mit einer Sanktion des gleichen Höchstmasses bedroht ist und nach dem Recht der anderen Vertragspartei als Zuwiderhandlung gegen Ordnungsvorschriften durch Behörden geahndet wird, gegen deren Entscheidung ein auch in Strafsachen zuständiges Gericht angerufen werden kann, und die Erledigung des Rechtshilfeersuchens im Übrigen mit dem Recht der ersuchten Vertragspartei vereinbar ist (Art. 51 lit. a und b SDÜ, welcher im Wesentlichen Art. 31 Abs. 1 BBA entspricht).

5.5.3 Der Hinterziehung der Mehrwertsteuer macht sich gemäss Art. 96 Abs. 1 des Bundesgesetzes vom 12. Juni 2009 über die Mehrwertsteuer (Mehrwertsteuergesetz, MWSTG; SR 641.20) strafbar, wer vorsätzlich oder fahrlässig die Steuerforderung zulasten des Staates verkürzt, indem er in einer Steuerperiode nicht sämtliche Einnahmen, zu hohe Einnahmen aus von der Steuer befreiten Leistungen, nicht sämtliche der Bezugssteuer unterliegenden Aus-

gaben oder zu hohe zum Vorsteuerabzug berechtigende Ausgaben deklariert (lit. a), eine unrechtmässige Rückerstattung (lit. b) oder einen ungerechtfertigten Steuererlass erwirkt (lit. c). Gemäss Art. 97 Abs. 2 MWSTG kann bei erschwerenden Umständen auf eine Freiheitsstrafe von bis zu zwei Jahren erkannt werden. Als erschwerender Umstand gilt nebst anderem das gewerbsmässige Verüben von Widerhandlungen gegen das Mehrwertsteuerrecht (lit. b).

Der Täter oder die Täterin handelt gewerbsmässig, wenn sich aus der Zeit und den Mitteln, die er oder sie für die deliktische Tätigkeit aufwendet, aus der Häufigkeit der Einzelakte innerhalb eines bestimmten Zeitraums sowie aus den angestrebten und erzielten Einkünften ergibt, dass er oder sie die deliktische Tätigkeit wie einen Beruf, wenn auch als Nebenberuf, ausübt. Wesentlich ist ausserdem, dass der Täter oder die Täterin sich darauf einrichtet, durch sein oder ihr deliktisches Handeln relativ regelmässige Einnahmen zu erzielen, die einen namhaften Beitrag an die Lebenshaltungskosten darstellen, und er oder sie sich somit gleichsam in der Kriminalität eingerichtet hat. Der Täter oder die Täterin muss die Tat bereits mehrfach und mit der Absicht, Einnahmen zu erzielen, begangen haben. Zudem muss er oder sie bereit sein, diese Taten zu wiederholen (Botschaft vom 25. Juni 2008 zur Vereinfachung der Mehrwertsteuer, BBl 2008 S. 7019 f. m.w.H.; vgl. auch die Entscheide des Bundesstrafgerichts RR.2013.298 vom 6. Mai 2014, E. 4.5.1; RR.2013.181 vom 2. August 2013, E. 3.11; RR.2013.12 vom 2. April 2013, E. 4.6; siehe auch CAMENZIND/HONAUER/VALLENDER/JUNG/PROBST, Handbuch zum Mehrwertsteuergesetz [MWSTG], 3. Aufl., Bern 2012, N. 2647).

5.5.4 Gemäss dem oben unter E. 5.5.1 geschilderten Sachverhalt besteht der Verdacht, dass die drei Beschuldigten B., C. und D. gegenüber den deutschen Umsatzsteuerbehörden über Jahre hinweg nicht sämtliche Einnahmen bzw. zu hohe Einnahmen aus von der Steuer befreiten Leistungen deklariert haben. Auf diese Weise sei die von den drei Beschuldigten eigentlich geschuldete Umsatzsteuer verkürzt worden. Eine solche Vorgehensweise würde unter schweizerischem Recht ohne Weiteres unter den Tatbestand der Steuerhinterziehung im Sinne von Art. 96 Abs. 1 lit. a MWSTG fallen. Angesichts des Umstandes, dass das deliktische Verhalten von 2003 bis 2008 angehalten und hieraus auf Seiten der Steuerbehörde ein *bis dato* bekannter Verlust von mindestens EUR 40'000.– resultiert habe (19 % der gemäss Rechtshilfeersuchen ausdrücklich zugeordneten fälschlicherweise als steuerfrei deklarierten Umsätze zu Gunsten der F. GmbH), kann die Vorgehensweise auch als gewerbsmässig im Sinne von Art. 97 Abs. 2 lit. b MWSTG bezeichnet werden. Der bisher festgestellte, verkürzte Betrag übertrifft die in Art. 50

Abs. 4 SDÜ bzw. in Art. 3 Abs. 1 BBA enthaltenen Schwellenwerte des minder schweren Falls deutlich. Die oben stehende Schilderung des Sachverhalts beinhaltet zudem weitere auf die Verkürzung von Mehrwertsteuer abzielende Vorgehensweisen (siehe E. 5.5.1). Das Erfordernis der doppelten Strafbarkeit ist damit erfüllt und die diesbezüglich erhobenen Rügen erweisen sich als unbegründet. Ob das geschilderte Vorgehen mittels Einsatz inhaltlich unwahrer Rechnungen darüber hinaus auch noch einen Abgabebetrug darstellen könnte, braucht daher an dieser Stelle nicht geprüft zu werden.

- 5.6** Nach dem Gesagten erweist sich das Ersuchen der Staatsanwaltschaft Freiburg nur als rechtshilfefähig, soweit damit Ermittlungen bezüglich Hinterziehung von Umsatzsteuern (indirekte Steuern) betroffen sind. Hinsichtlich der ebenfalls verfolgten Hinterziehung von direkten Steuern (Einkommenssteuer, Solidaritätszuschlag zur Einkommenssteuer, Körperschaftssteuer) kann dem Ersuchen demgegenüber nicht entsprochen werden.

Die Beschwerde ist daher teilweise gutzuheissen und es ist die Herausgabe des ausgewerteten Datenträgers mit fallrelevanten Daten und der beim Beschwerdeführer mittels Hausdurchsuchung erhobenen Unterlagen gestützt auf Art. 67 Abs. 1 IRSG an folgenden zusätzlichen Spezialitätsvorbehalt zu knüpfen: *«Dieser Datenträger und diese Unterlagen dürfen nicht als Beweismittel in Verfahren der direkten Steuern verwendet werden, wie Einkommenssteuern, Solidaritätszuschlag zur Einkommenssteuer, Vermögenssteuern, Körperschaftssteuern, Grundstücksgewinnsteuern, usw.»*.

- 6.** Mit Bezug auf die vom Beschwerdeführer geltend gemachte Verfolgungsverjährung ist festzuhalten, dass gemäss Art. 5 Abs. 1 lit. c IRSG einem Rechtshilfeersuchen nicht entsprochen wird, wenn seine Ausführung Zwangsmassnahmen erfordert und die Strafverfolgung oder die Vollstreckung nach schweizerischem Recht wegen absoluter Verjährung ausgeschlossen wäre. Massgeblich wäre mithin allein, ob die Tatbestände nach schweizerischem Recht verjährt wären. Das EUeR schweigt sich darüber aus, wie es sich mit der Rechtshilfegewährung bei Verjährung der Strafverfolgung oder des Strafvollzuges verhält. Das Fehlen einer ausdrücklichen Regelung im EUeR wird gemäss höchstrichterlicher Rechtsprechung als qualifiziertes Schweigen interpretiert, womit die Frage der Verjährung im Rechtshilfeverkehr zwischen Vertragsstaaten des EUeR nicht zu prüfen ist (BGE 136 IV 4 E. 6.3; 117 Ib 53 E. 3 S. 64; Urteil des Bundesgerichts 1C_511/2012 vom 17. Oktober 2012, E. 2.3; Entscheide des Bundesstrafgerichts RR.2013.298 vom 6. Mai 2014, E. 6; RR.2013.263 vom 7. März 2014, E. 4.1). Im Verkehr mit

Vertragsstaaten geht das EUeR Art. 5 Abs. 1 lit. c IRSG vor (ZIMMERMANN, a.a.O., N. 670 mit Verweis auf die Praxis). Die Frage des Eintritts der Strafverfolgungsverjährung ist somit materiell nicht zu prüfen.

7.

7.1 Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Gerichtskosten dem teilweise unterliegenden Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG). Die reduzierte Gerichtsgebühr ist auf Fr. 2'000.– festzusetzen (Art. 63 Abs. 5 VwVG i.V.m. Art. 73 StBOG sowie Art. 5 und 8 Abs. 3 lit. a des Reglements des Bundesstrafgerichts vom 31. August 2010 über die Kosten, Gebühren und Entschädigungen in Bundesstrafverfahren [BStKR; SR 173.713.162]), unter Anrechnung des entsprechenden Betrags am geleisteten Kostenvorschuss in der Höhe von Fr. 4'000.–. Die Bundesstrafgerichtskasse hat dem Beschwerdeführer Fr. 2'000.– zurückzuerstatten.

7.2 Bei diesem Ausgang des Verfahrens hat die Beschwerdegegnerin den Beschwerdeführer im Umfang seines teilweisen Obsiegens für die ihm erwachsenen notwendigen und verhältnismässig hohen Parteikosten zu entschädigen (Art. 64 Abs. 1 und 2 VwVG). Dabei erscheint eine Entschädigung in der Höhe von Fr. 1'000.– als angemessen (Art. 10, 11 und 12 Abs. 2 BStKR).

Demnach erkennt die Beschwerdekammer:

1. Die Beschwerde wird teilweise gutgeheissen. Die Herausgabe des ausgewerteten Datenträgers mit fallrelevanten Daten und der beim Beschwerdeführer mittels Hausdurchsuchung erhobenen Unterlagen wird an folgenden zusätzlichen Spezialitätsvorbehalt geknüpft: *«Dieser Datenträger und diese Unterlagen dürfen nicht als Beweismittel in Verfahren der direkten Steuern verwendet werden, wie Einkommenssteuern, Solidaritätszuschlag zur Einkommenssteuer, Vermögenssteuern, Körperschaftssteuern, Grundstückgewinnsteuern, usw.»*.

Im Übrigen wird die Beschwerde abgewiesen, soweit darauf eingetreten wird.

2. Die Gerichtsgebühr von Fr. 2'000.– wird dem Beschwerdeführer auferlegt, unter Anrechnung des entsprechenden Betrags am geleisteten Kostenvorschuss in der Höhe von Fr. 4'000.–. Die Bundesstrafgerichtskasse wird angewiesen, dem Beschwerdeführer Fr. 2'000.– zurückzuerstatten.
3. Die Beschwerdegegnerin hat den Beschwerdeführer für das Beschwerdeverfahren mit Fr. 1'000.– zu entschädigen.

Bellinzona, 15. Oktober 2015

Im Namen der Beschwerdekammer
des Bundesstrafgerichts

Der Präsident:

Der Gerichtsschreiber:

Zustellung an

- Advokat Christoph Surber
- Staatsanwaltschaft Basel-Landschaft
- Bundesamt für Justiz, Fachbereich Rechtshilfe

Rechtsmittelbelehrung

Gegen Entscheide auf dem Gebiet der internationalen Rechtshilfe in Strafsachen kann innert zehn Tagen nach der Eröffnung der vollständigen Ausfertigung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 100 Abs. 1 und 2 lit. b BGG).

Gegen einen Entscheid auf dem Gebiet der internationalen Rechtshilfe in Strafsachen ist die Beschwerde nur zulässig, wenn er eine Auslieferung, eine Beschlagnahme, eine Herausgabe von Gegenständen oder Vermögenswerten oder eine Übermittlung von Informationen aus dem Geheimbereich betrifft und es sich um einen besonders bedeutenden Fall handelt (Art. 84 Abs. 1 BGG). Ein besonders bedeutender Fall liegt insbesondere vor, wenn Gründe für die Annahme bestehen, dass elementare Verfahrensgrundsätze verletzt worden sind oder das Verfahren im Ausland schwere Mängel aufweist (Art. 84 Abs. 2 BGG).